

Az.: 3 E 82/15
3 K 3145/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger und Erinnerungsführer -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis;
Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30. April 2015
hier: Beschwerde gegen die Erinnerung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. Oktober 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juli 2015 - 3 K 3145/14 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem seine Erinnerung gegen die Festsetzung der von der Beklagten zu erstattenden Kosten durch den Urkundsbeamten des ersten Rechtszugs (Kostenfestsetzungsbeschl. v. 30. April 2015 - 3 K 3145/14 -) zurückgewiesen hat (§§ 164, 165, 151 VwGO). Hierüber entscheidet der Senat mangels einer spezialgesetzlichen Zuweisung an den Einzelrichter in der Besetzung von drei Richtern (SächsOVG, Beschl. v. 30. Juli 2015 - 3 E 41/15 -, z. Veröff. bei juris vorg., Rn. 2 m. w. N.).
- 2 Die nach §§ 165, 151, 147 VwGO statthafte Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss unter Verweis auf die Begründung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Urkundsbeamten die Auffassung vertreten, der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers habe keinen Anspruch auf die Festsetzung einer Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Vergütungsverzeichnis - RVG VV). Darüber hinaus habe der Prozessbevollmächtigte auch keinen Anspruch auf eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 i. V. m. der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 zu Teil 3 RVG VV. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers, so der Kostenbeamte, habe die Voraussetzung der Nr. 1002 RVG VV, dass er bei der materiellen Erledigung des Rechtsstreits mitgewirkt haben müsse, nicht erfüllt. Der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers angeführte Termin bei der Ausländerbehörde am 19. August 2014 rechtfertige keine Erledigungsgebühr, da die beantragte Niederlassungs-

erlaubnis zu diesem Zeitpunkt bereits erteilt gewesen sei. Daher falle auch keine Terminsgebühr nach Nr. 3104 RVG VV an, weil hierzu erforderlich sei, dass eine auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung stattgefunden habe. Dies sei ebenfalls nicht geschehen.

- 3 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Kläger mit Schriftsatz vom 27. August 2015 vor, dass sein Prozessbevollmächtigter am 19. August 2014 mit ihm den Termin in der Ausländerbehörde wahrgenommen habe. Während des Termins sei die Niederlassungserlaubnis erteilt worden. Weiterhin sei über die Höhe der Verwaltungsgebühr diskutiert worden. Diese sei dann in geringerer Höhe, als von der Beklagten ursprünglich angesetzt, gezahlt worden. Damit habe nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Besprechung stattgefunden, während der ein Gerichtsverfahren anhängig gewesen sei. Da sein Prozessbevollmächtigter zusammen mit ihm bei der Ausländerbehörde vorgesprochen habe, habe eine besondere, über das normale Maß einer anwaltlichen Vertretung hinausgehende Tätigkeit stattgefunden, die die Erledigungsgebühr ausgelöst habe.
- 4 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers steht weder die geltend gemachte Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 RVG VV noch die Terminsgebühr nach Nr. 3104 i. V. m. der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 zu Teil 3 RVG VV zu.
- 5 1. Für das Entstehen der Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 RVG VV ist erforderlich, dass neben der hier unstrittig gegebenen Erledigung des Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht Dresden eine besondere anwaltliche Mitwirkung stattgefunden hat. Hierfür reicht eine rein formelle Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten nicht aus. Es bedarf eines anwaltlichen Bemühens, das einen wesentlichen Beitrag zur Erledigung des Rechtsstreits geleistet hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn die anwaltliche Tätigkeit nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass es zu einer streitigen Erledigung des Rechtsstreits gekommen wäre. Dabei kommt es auch maßgeblich darauf an, dass der Prozessbevollmächtigte an der materiell-rechtlichen Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits mitgewirkt hat (Curkovic/Klipstein, in: Bischof/Jungbauer u. a., RVG, Kommentar, 6. Aufl. 2014, Nr. 1002 VV Rn. 7 ff. m. w. N.). Wie der Kostenbeamte und dem folgend das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend festgestellt

haben, liegt in der Wahrnehmung des Termins am 19. August 2015 in der Ausländerbehörde der Beklagten kein solches, die Erledigungsgebühr auslösendes erfolgreiches anwaltliches Bemühen. Unstreitig ist nämlich, dass in diesem Termin dem Kläger die Niederlassungserlaubnis, die bereits durch Verfügung der zuständigen Sachbearbeiterin am 7. Juli 2014 erteilt worden war (vgl. AS 28 der GA), am 19. August 2014 ausgehändigt wurde. Zur Entgegennahme des hierzu ausgestellten Dokumentes musste der Kläger bei der Ausländerbehörde vorsprechen. Dass nach Angaben seines Prozessbevollmächtigten anlässlich dessen auch über die Höhe der dafür anfallenden Verwaltungsgebühren gesprochen worden war und eine Reduzierung der Gebühren erreicht werden konnte, stellt anders, als der Kläger meint, keine anwaltlichen Bemühungen um eine der Entlastung der Gerichte dienende Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits dar. Der Rechtsstreit hatte sich vielmehr bereits mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis am 7. Juli 2014 erledigt, was dem Verwaltungsgericht von der Beklagten auch mit Schreiben vom 15. Juli 2014 mitgeteilt worden war.

- 6 2. Durch die Teilnahme an dem Termin hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch nicht i. S. v. der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 zu Teil 3 RVG VV an einer Besprechung mitgewirkt, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet war. Zwar kann eine solche Terminsgebühr auch für eine Besprechung entstehen, die nach dem erledigendem Ereignis - hier der Erteilung der Niederlassungserlaubnis vom 7. Juli 2014 - stattgefunden hat (Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt u. a., RVG, Kommentar, 21. Aufl. 2013, VV Vorb. 3 Rn. 170). Unabhängig davon, ob dabei der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 17. Juli 2014 - 8 E 376/14 -, juris Rn. 11 ff. m. w. N.) zu folgen ist, wonach eine solche Besprechung auch nach materieller Erledigung des Rechtsstreits noch als Terminsgebühr vergütet werden kann (a. A. OVG Saarlouis, Beschl. v. 15. Oktober 2013 - 1 E 383/13 -, juris Rn. 8; OVG Lüneburg, Beschl. v. 4. Juli 2008 - 2 OA 338/08 -, juris Rn. 6, je m. w. N.), hat die hiernach erforderliche Einigung über die Art der Verfahrensbeendigung und die Kostentragung (OVG NRW a. a. O. Rn. 11) hier jedenfalls nicht stattgefunden.

- 7 Denn vorliegend ging es nach den Angaben des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht um die Art der Erledigung des vor dem Verwaltungsgericht Dresden anhängigen Rechtsstreits oder die Einigung über die Kostentragung. Zwar hat das Verwaltungsge-

richt in seinem Erledigungsbeschluss vom 4. September 2014 (- 3 K 3145/15 -) darauf hingewiesen, dass es bei der Kostenentscheidung gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO der zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung folge. Diese gerichtliche Feststellung resultiert aber aus dem Schreiben des Beklagten vom 1. September 2014, in dem auf entsprechenden Antrag des Klägers mit Schreiben vom 19. August 2014 hin die Übernahme der im Beschlusswege aufzuerlegenden Kosten erklärt worden war. Dass in dem Termin vom 19. August 2014 auch hierüber Besprechungen stattgefunden haben könnten, ergibt sich aus dem klägerischen Vorbringen hingegen nicht. Denn der Kläger weist ausdrücklich darauf hin, dass anlässlich der Ausstellung und Abholung seines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde nur eine Reduzierung der hierfür entstehenden Verwaltungsgebühr erreicht worden war. Diese Verwaltungsgebühr war aber in dem beim Verwaltungsgericht anhängigen Verwaltungsrechtsstreit nicht streitgegenständlich. Dass anlässlich dieses Termins nicht über die bei der Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens anfallenden Kosten gesprochen worden sein konnte, ergibt sich im Übrigen auch aus dem Hinweis der Beklagten mit Schreiben vom 17. November 2014, wonach ihre Ausländerbehörde nicht befugt und berechtigt gewesen wäre, Gespräche über die Kostentragung oder Kostenverteilung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu führen, geschweige denn eine solche Kostenübernahmeerklärung außergerichtlich abzugeben, da solche Erklärungen nur durch ihr Rechtsamt abgegeben werden dürfen. Damit hat in diesem Termin keine Besprechung stattgefunden, die eine gesprächsweise Einigung über die Art der Verfahrensbeendigung und/oder die Kostentragung beinhaltete.

- 8 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 9 Als Gerichtsgebühr fällt im Beschwerdeverfahren eine Festgebühr nach Ziff. 5502 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG) in Höhe von 60,00 Euro an. Eine Gebührenfreiheit auch hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sieht der Gesetzgeber nicht vor.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle